

Satzung

Jugend und Arbeit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugend und Arbeit e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des „Jugend und Arbeit e.V.“ ist 74613 Öhringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung von jungen Menschen. Wir befinden uns als Gesellschaft in einem Wandlungsprozess. Die Selbstverantwortung und eigene Initiative für die Weiterentwicklung einer sinnvollen Gesellschaft, insbesondere der lokalen Lebensformen soll gefördert werden.

Wissen und Erfahrung kann nur bedingt gelehrt werden. Manches wird nur durch eigenes Erleben zum eigenen Erfahrungsschatz. Unsere Lebensumfelder verändern sich, die praktische Erfahrung, das haptische Wahrnehmen, das Fühlen von Anstrengung und negativen Eindrücken, gelangt im Alltag in den Hintergrund. Die Grundbedingungen des Lebens, der Bezug zu Natur und Basiswissen, z.B. den historischen Wurzeln, kommen zu kurz durch die Betonung des logischen Verstandes, der Wissensfülle und der terminlichen Eingebundenheit der jungen Menschen.

Um dies zu bewirken, sind die Ziele des Vereins:

- Jugendlichen helfen zu erkennen, welche Bedeutung Arbeit als Lebensinhalt hat;
- Verbinden von Basiswissen hinsichtlich Naturwissenschaften, Gesellschaft, Geschichte;
- Er-Fühlen und Er-leben von Zusammenhängen durch reale Arbeit;
- Identifikation mit den hergestellten Produkten und Bauwerken;
- Durchführung von konkreten, überschaubaren Projekten unter fachmännischer und sozialpädagogischer Anleitung;
- Planung, Durchführung und finanzielle Abbildung der Projekte durch die Jugendlichen.

Die Vereinspartner von „Jugend und Arbeit e.V.“ sind

- im Bereich der sozialpädagogischen Anleitung, z.B. Jugendhilfeeinrichtungen,
- im Bereich der fachmännischen Anleitung, z.B. Firmen,
- in der Auswahl der Jugendgruppen z.B. Schulen ,
- es sollen weitere Partner einbezogen werden.

Der Verein „Jugend und Arbeit e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab Volljährigkeit.

Der schriftliche Aufnahmeantrag wird vom Vorstand entschieden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Der Beschluss erfolgt in der Mitgliederversammlung

Weiter kann der Ausschluss auf Vorstandsebene durchgeführt werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbes. auf das Vereinsvermögen, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, erweiterter Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 6.2 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassier

- Schriftführer
- Beiräten

§ 6.3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Aufgaben können durch Satzung einem Organ zugewiesen sein oder werden. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereiten etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung Jahresbericht, Vorlage Jahresplanung,
- Beschlussfassung Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 6.4 Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der erweiterte Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 6.5 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand oder Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Bei mindestens 3 minderjährigen Mitgliedern kann ein gemeinsamer stimmberechtigter Vertreter gewählt werden.

§ 7.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 7.3 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7.4 Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 7.5 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Zeit von drei Jahren. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Auflösung, Aufhebung und Zweckänderung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei gemeinnützigkeitsschädlicher Zweckänderung des Vereins fällt das Vereinsvermögen jeweils zur Hälfte an die evangelische und katholische Kirchengemeinde Öhringen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einzusetzen haben.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann jedoch die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Gründungsmitglieder

- Ulrich Bauer, Öhringen
- Norbert Baumgartner, Öhringen
- Bernd Bareis, Öhringen
- Sven Brückner, Pfedelbach
- Christoph Feldmann, Weinsberg
- Jürgen Görke, Pfedelbach
- Barbara Köhler, Zweiflingen-Eichach
- Christine Köhler, Zweiflingen-Eichach
- Doris Köhler, Zweiflingen-Eichach
- Eberhard Köhler, Zweiflingen-Eichach
- Siegfried Lauk, Öhringen
- Ulrike Löchner, Kupferzell
- Antje Rudolph, Öhringen
- Volker Wagner, Öhringen
- Lena Wenninger, Orendelsall
- Johannes Württemberger, Öhringen